

Satzung

Des Imkervereines der Stadt Magdeburg und Umgebung e.V.

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Imkerverein der Stadt Magdeburg und Umgebung e.V.“

Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister Stendal eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V. Die Satzung des Imkerverbandes sowie seine Ordnungen und Richtlinien erkennen der Verein und seine Mitglieder an.

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Imkerverein ist der Zusammenschluss der Imkerinnen und Imker¹ der Stadt Magdeburg und Umgebung. Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern wirksame Unterstützung bei der Bienenhaltung zu gewähren und die Bienenzucht zu fördern, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen ein Beitrag zum Erhalt einer artenreichen Natur, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege geleistet wird.

Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Vertretung der Belange der Bienenhaltung gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit,
- fachliche Ausbildung der Imker durch Veranstaltung von Lehrgängen sowie durch Vorträge und Ausstellungen,
- Beratung der Imker in vereinsbezogenen Fragen,
- praktische Untersuchungen in der Bienenzucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und sonstiger Schäden,
- Versicherungsschutz,
- Verbesserung der Bienenweide.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Bei einer Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf es der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu ist die einfache Mehrheit notwendig.

¹ Personen betreffende Begriffe werden aufgrund der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form verwendet, meinen aber stets Personen aller Geschlechter.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Jedes Mitglied hat das Recht, ab Volljährigkeit eine Wahlfunktion auszuüben.

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- sich für die Belange der Imkerei einzusetzen und die gewählten Vertreter in ihrer Arbeit zu unterstützen,
- vereinschädigendes Verhalten zu vermeiden.

Mitgliedsbeitrag

Die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Jahreshauptversammlung und ist bis zur neuen Festsetzung gültig.

Die Beschlussfassung erfordert eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 20.12. des Vorjahres ist zu entrichten.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Auflösung der juristischen Person,
- Tod.

Austritt: Der Austritt kann in der Regel zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen. Er ist bis spätestens 30.09. des Jahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Kommt ein Mitglied seinen Pflichten nicht nach, endet die Mitgliedschaft nach 6 Monaten.

Ausschluss: Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Imkervereins und seiner Mitglieder Schaden zufügen, gegen die Satzung verstoßen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht akzeptieren, können mit Beschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur durch 2/3

Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage. Dieser ist beim Imkerverband des Landes einzulegen. Die Entscheidung des Imkerverbands ist endgültig. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an den Verein.

Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung,
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Zwischenzeitliche Abwahl oder Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim.

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender,
- Stellvertreter,
- Kassierer,
- Schriftführer,
- bis zu drei Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission analog zur Vorstandswahl.

Geschäftsführung des Vereins

- Die Geschäfte des Vereins sind unter Beachtung der Satzung zu führen.
- Der Vorstand vertritt den Imkerverein im Rechtsverkehr. Damit werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter beauftragt. Diese sind allein vertretungsberechtigt.
- Bei Änderungen der Satzung müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung zustimmen.
- Zu den Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand monatlich auf der Grundlage des Halbjahresplanes eingeladen.
- Der Halbjahresplan ist allen Mitgliedern bis zum 31.12. des Vorjahres bzw. 30.06. des Jahres mitzuteilen. Er ist auf der Homepage einzusehen und gilt gleichzeitig als Einladung.
- Die Jahreshauptversammlung findet turnusgemäß einmal im Jahr statt. Eine Einladung mit Programm muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus elektronisch oder per Post vorliegen.
- Eine Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Vorsitzender und sein Stellvertreter:

- Verwirklichung der Satzung,
- Erarbeitung eines Finanzplanes,
- Vorbereitung von Beschlüssen und ihre Kontrolle,
- Bestätigung der Protokolle.

Sie sind nicht berechtigt, die Kassengeschäfte zu führen.

Kassierer:

- ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte,
- Buchung der Ein- und Ausgaben, mit Nummerierung der Belege,
- Bilanz erstellen,
- Abgabe des Kassenberichtes vor der Jahreshauptversammlung bei der Revisionskommission,
- Belege sind vom Vorsitzenden und Kassierer abzuzeichnen.

Schriftführer:

Niederschriften der:

- Jahreshauptversammlung,
- Mitgliederversammlungen,
- Vorstandssitzungen.
- Der laufende Schriftverkehr wird in Abstimmung mit dem Vorsitzenden geführt.

Revisionskommission:

Die Revisionskommission überprüft:

- die Einhaltung der Satzung,
- die Durchführung der Beschlüsse,
- die Arbeit des Vorstandes,
- Abrechnung der Mitgliedsbeiträge,
- die Einhaltung des Finanzplanes,
- die zweckmäßige Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins und ihre Nachweisführung,
- die Einhaltung des Kassenlimits,
- die ordnungsgemäße Abwicklung des Bankgeschäftes,
- Zeichnungsberechtigung.

Aufwandsentschädigung

Die Ämter im Verein sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, wenn sie im Auftrag des Vereins Aufgaben wahrgenommen haben.

Vorsitzender und Kassierer werden für ihren Aufwand in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl verhältnismäßig entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird von der Jahreshauptversammlung für ein Jahr festgesetzt.

Ehrungen

Der Verein nimmt nach jeweiligem Ermessen besondere Ehrungen seiner Mitglieder vor.

Auflösung des Vereins

Der Imkerverein kann sich auf Beschluss der Jahreshauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit auflösen. Der Beschluss der Auflösung ist dem zuständigen Amtsgericht schriftlich zu übersenden.

Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand verantwortlich.

Er ist verpflichtet:

- Forderungen des Imkervereins gegenüber Dritten geltend zu machen,
- Verpflichtungen gegenüber Gläubigern aus den Vereinsmitteln zu erfüllen,
- Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, an den Haushalt des zuständigen staatlichen Organs zurückzuführen.

Über die Aufteilung des Restvermögens entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom ????? 2019 den Erfordernissen angepasst, beschlossen und in Kraft gesetzt.